

Beschluss der VK LRV-SH vom 26.04.2013 (TOP 2.4.1)

Auf Empfehlung der AG Vergütung beschließt die VK zur Doppel-/Mehrfachbetreuung einstimmig:

Nachfolgender Beschluss der AG-VV vom 24.11.06 wird bis auf weiteres reaktiviert.

Beschlussvorschlag der UAG „sog. Doppelbetreuung“ für die AG-VV-Sitzung am 24.11.2006: (Beschlossen in der AG-VV am 24.11.06)

Die Vertragspartner des LRV-SH sind sich im Hinblick auf die Problematik der „Mehrfachbetreuung“ einig, dass mittelfristig differenzierte Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit einer Binnendifferenzierung anzustreben sind.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Leistungserbringung, z. B. Leistungsinhalten/-umfängen und Zielgruppen, ist die pauschale Festschreibung von Vergütungsanpassungen bei gleichzeitiger Gewährung von 2 Eingliederungshilfemaßnahmen oder ähnlicher Fallkonstellationen schwierig.

Um dennoch aktuell vorliegende Einzelfälle einer Lösung zuzuführen, findet das nachfolgend beschriebene Verfahren bis auf Weiteres Anwendung.

1. Vorbemerkung

Das im Anschluss beschriebene Verfahren bezieht sich auf die Fälle, in denen die Leistungserbringer teilweise gleiche Leistungen anbieten, die in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen beschrieben und entsprechend vergütet sind.

Es sind zwei Ebenen von Rechtsverhältnissen zu unterscheiden, einmal das Rechtsverhältnis zwischen örtlichem Leistungsträger und dem Leistungsberechtigten und zum anderen die Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Leistungsträger und dem Leistungserbringer.

Die hier beschriebenen Verfahrensschritte und ihr Ergebnis beschränken den Leistungsberechtigten nicht in seiner Rechtsposition gegenüber dem zuständigen örtlichen Leistungsträger.

2. Verfahren:

Soll im Einzelfall zu einer voll- bzw. ggf. teilstationären Wohnbetreuung (Ausnahme Einrichtungstyp A I. 2.) gleichzeitig eine teilstationäre Maßnahme (z. B. Beschäftigungsprojekt, WfbM, Arbeitsprojekt, Tagesstätte) stattfinden, fordert der Leistungsträger mit einem standardisierten Schreiben beim Leistungserbringer eine Stellungnahme zu möglichen Änderungen in der Leistungserbringung ab. Gleichzeitig erbittet er für den Fall, dass eine zeitliche oder inhaltliche Leistungsüberschneidung vorliegt, für diesen Einzelfall einen Vorschlag für eine leistungsgerechte Vergütung.

- a) Im Idealfall stimmen die Einschätzungen des zuständigen örtlichen Leistungsträger und des Leistungserbringers für den Hilfebedarf und die Vergütung für die Einzelperson überein. Es kommt für diese Einzelfälle zu einer individuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.
- b) Kommt keine Einigung zustande (z. B. in Fragen der Höhe der Kürzung der Vergütung), können Verhandlungen mit allen zuständigen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern sowie Einrichtungsträger und Dachverband im Sinne einer Schlichtung stattfinden. Für Verhandlungen bilden grundsätzlich die Empfehlungen des MSGF vom 10.09.2001 und vom 23.06.2003 eine gute Basis.

Sofern festzustellen ist, dass in einer Einrichtung eine Vielzahl von Einzelfällen aus dem Leistungsspektrum gem. Leistungsvereinbarung herausfallen, muss eine neue Leistungsvereinbarung, mit Binnendifferenzierung, mit dem zuständigen Leistungsträger vereinbart werden. Diese Situation ist auf jeden Fall dann gegeben, wenn im Jahresdurchschnitt für 25 % der vereinbarten Plätze eine Einzelleistungs- und vergütungsvereinbarung getroffen wurde.

3. Empfehlung zur Vergütungsanpassung

a) Maßnahmepauschale

Die folgende Empfehlung zur Vergütungsanpassung gilt derzeit nur für vollstationäre Einrichtungen.

Die Kalkulation der Vergütungen für vollstationäre Einrichtungen beinhaltet anteilige Kosten für die Tagesstruktur (Ausnahme ist die „Wohnstätte für behinderte Menschen, die die Werkstatt besuchen, Typ A I. 2.).

Im Falle von Leistungsüberschneidungen, z. B. durch Inanspruchnahme von tagesstrukturierenden Maßnahmen in anderen Einrichtungen, ist die Vergütung in den Positionen 1.3, 1.4 und 2. der Kalkulationsgrundlagen dann zu kürzen, wenn es nicht bereits in der Vergütung berücksichtigt ist.

Für die Reduzierung der **Maßnahmepauschale** in den Positionen 1.3 und 1.4 der Kalkulationsgrundlagen wird Folgendes empfohlen:

- 30%-ige Reduzierung im Falle einer 8-stündigen anderweitigen Betreuung, Arbeit, Ausbildung, Praktika o. ä.
- 15%-ige Reduzierung im Falle einer mind. 4-stündigen anderweitigen Betreuung, Arbeit, Ausbildung, Praktika o. ä.
- keine Reduzierung im Falle einer unter 4-stündigen anderweitigen Betreuung, Arbeit, Ausbildung, Praktika o. ä.
- im ersten Vierteljahr ab Aufnahme in anderweitige Betreuung erfolgt keine Reduzierung.

Ist neben einer vollstationären Wohnbetreuung gleichzeitig eine teilstationäre Maßnahme (z. B. Beschäftigungsprojekt, WfbM, Arbeitsprojekt, Tagesstätte) gewährt, erfolgt die Vergütungsanpassung im Sinne von 3. a) von jeweils Montag bis Freitag pauschal.

b) Grundpauschale

Die **Grundpauschale** ist in der Position 2 der Kalkulationsgrundlagen um den tatsächlich nicht in Anspruch genommenen Anteil der Verpflegung zu reduzieren.

Hinweis:

Die Vertreter der Verbände haben a) Zweifel hinsichtlich der Höhe der Kürzungsbeträge (siehe Beschlussvorschlag: 3. Empfehlung zur Vergütungsanpassung) und halten b) an der Option die Kürzungsbeträge und das beschriebene Vorgehen (siehe Beschlussvorschlag: 2. Verfahren) unter 2 b) im Rahmen der Laufzeit zu überprüfen, fest.

Die AG Vergütung wird beauftragt, den Beschluss auf Änderungsbedarfe zu prüfen.